VERORDNUNG (EWG) Nr. 749/78 DER KOMMISSION

vom 10. April 1978

über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (1), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung hat eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Bei Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 können diese Voraussetzungen als erfüllt gelten, wenn die hergestellten Waren einer vollständigen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die eine Herstellungsstufe darstellt. Dies trifft in der Regel zu, wenn die Be- oder Verarbeitung zur Folge hat, daß die hergestellte Ware in eine andere Tarifnummer einzureihen ist als jede einzelne der verwendeten Waren.

Bei einigen Waren indessen entspricht das allgemeine Kriterium des Wechsels der Tarifnummer nicht einer vollständigen Be- oder Verarbeitung. Für diese Waren sind zusätzlich zum Wechsel der Tarifnummer weitere Voraussetzungen festzulegen.

Gewisse Vorgänge können jedoch eine vollständige Be- oder Verarbeitung darstellen, obwohl sie keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben. Für diese Vorgänge sind gewisse Ausnahmen von der Regel des Wechsels der Tarifnummer vorzusehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verordnungen (EWG) Nr. 1039/71 (2) und (EWG) Nr. 1480/77 (3) der Kommission über bestimmte Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 zu unterschiedlichen Auslegungen führen können. Diese Verordnungen sind daher entsprechend zu ändern.

Da keine Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen vorlag, konnte die Kommission die von ihr vorgesehenen Bestimmungen nicht nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 annehmen. Unter Anwendung der Vorschriften des Artikels 14 Absatz 3 Buchstaben b) und c) hat die Kommission dem Rat die zu erlassenden Bestimmungen vorgeschlagen.

Der Rat hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Unterrichtung den Vorschlag nicht angenommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs gelten als Ursprungswaren eines Landes oder der Gemeinschaft, wenn sie dort einer vollständigen Be- oder Verarbeitung im Sinne von Artikel 2 unterzogen wurden.

Artikel 2

Als vollständig gelten Be- oder Verarbeitungen,

a) die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere als die für jede verwendete Ware zutreffende Tarifnummer einzureihen sind ; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sondervorschriften für diese Liste Anwendung finden ;

b) die in der Liste B aufgeführt sind.

Als Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens.

Für die Anwendung dieses Artikels gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattfindet, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen :

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen) ;

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 113 vom 25. 5. 1971, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 2. 7. 1977, S. 16.

b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Zerschneiden ;

c) (i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,

(ii) einfaches Abfüllen in Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung ;

d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen ;

e) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware ;

f) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Behandlungen.

Artikel 3

Ist in den in Artikel 2 genannten Listen A und B bestimmt, daß die hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen :

— einerseits

für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird : der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr ;

für Waren unbestimmbaren Ursprungs : der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgt, gezahlte Preis ;

— anderseits

der Preis der hergestellten Waren ab Werk abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

Artikel 4

Die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 1039/71 und (EWG) Nr. 1480/77 für die Waren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs werden durch die Vorschriften dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
			Diese Voraussetzungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben
51.01 (1)	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 (1)	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 (1)	Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
53.06 (1)	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 (1)	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.08 (1)	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, roh, der Tarifnr. 53.02 oder aus Abfällen der Tarifnr. 53.03
53.09 (1)	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, roh, der Tarifnr. 53.02, aus Abfällen, roh, der Tarifnr. 53.03 oder aus Roßhaar, roh, der Tarifnr. 05.03
53.10 (1)	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 bis 53.04 oder der Tarifnr. 05.03
54.03 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifnr. 54.02
54.04 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 (1)	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.06 (1)	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse oder aus Abfällen der Tarifnr. 56.03
56.05 (1)	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03

(1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.06 (1)	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.06 (1)	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder aus anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
ex 57.07 (1)	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
ex 57.07 (1)	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Hanfgarne		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnr. 57.02 oder 57.04
58.05 (2)	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Garnen
58.06 (2)	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Garnen
58.07	Chenillegarne ; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar) ; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Garnen
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert ; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Garnen
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01	Watte und Waren daraus ; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
ex 59.02	Filze und Waren daraus, weder getränkt noch bestrichen		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
ex 59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, weder getränkt noch bestrichen		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07 oder aus Spinnfäden der Tarifnr. 51.01
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt ; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Garnen
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07 oder aus Spinnfäden der Tarifnr. 51.01
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken ; Pausleinwand ; präparierte Malleinwand ; Bougran und Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder aus rohen Gewirken der Tarifnr. 60.01

(1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde.

(2) Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder aus rohen Gewirken der Tarifnr. 60.01
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57, aus rohen Gewirken der Tarifnr. 60.01 oder aus Waren der Tarifnrn. 59.02 und 59.03, roh
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme solcher Gewebe, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus synthetischen Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus Garnen oder aus rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus synthetischen Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder aus rohen Gewirken der Tarifnr. 60.01
59.13 (1)	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe		Herstellen aus Garnen
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		Herstellen aus Garnen
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Garnen
ex 59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, ausgenommen Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz		Herstellen aus Garnen oder aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
ex 59.17	Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz		Herstellen aus Garnen oder aus Abfällen von Geweben oder aus Lumpen der Tarifnr. 63.02
ex Kapitel 60	Wirkwaren, unvollständig, unfertig oder abgepaßt		Herstellen aus Garnen
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen

(1) Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnlich Waren, aus Spinnstoffen, unvollständig oder unfertig, auch gewirkt, auch gummielastisch, unvollständig, unfertig oder abgepaßt		Herstellen aus Garnen
ex 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z.B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
62.01	Decken		Herstellen aus Garnen
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus Garnen
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus Garnen
ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen sowie Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 62.05	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher		Herstellen aus Garnen

LISTE B

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu keinem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex Kapitel 51 und 53 bis 60	Bedruckte oder gefärbte Gewebe und Gewirke	Bedrucken oder Färben und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von rohen Geweben oder rohen Gewirken
ex 59.02 ex 59.03	Filze und Waren daraus, getränkt oder bestrichen ; Vliesstoffe und Waren daraus, getränkt oder bestrichen	Tränken oder Bestreichen von rohen Filzen und Waren daraus und von rohen Vliesstoffen (ausgenommen das lediglich der Verfestigung dienende Tränken von Vliesstoffen) und Waren daraus
ex 60.02 ex 60.04 ex 60.05 ex 60.06	Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden	Vollständiges Herstellen (1)
ex 61.01 ex 61.02 ex 61.03 ex 61.04 ex 61.09	Bekleidung und Bekleidungszubehör	Vollständiges Herstellen (1)

(1) Als vollständiges Herstellen gelten alle Fertigungsvorgänge nach dem Zuschneiden oder Abpassen des Gewebes ; jedoch hat die Tatsache, daß der eine oder andere Fertigungsvorgang nicht ausgeführt wurde, nicht zwangsläufig zur Folge, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.